



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Burgo Group Via Piave 1 – 36077 Altavilla Vicentina – Italien

Gültig seit Oktober 2021

GELTUNGSBEREICH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, die von den folgenden Unternehmen der Burgo-Gruppe angewendet werden (nachfolgend gemeinsam als Burgo-Gruppe und/oder Verkäufer bezeichnet):

Burgo Group S.p.A.

Burgo Ardennes S.A.

PRODUKTE

CWF, UWF, SBS, LWC, MWC, Inkjet, Laser, Pharma, Book, cut size und recycled papers der Burgo-Gruppe (so wie auf der Website www.burgogroup.com angegeben sind).

1. ALLGEMEINES

- a) Die Verkaufs- und Lieferverträge für die o. g. Produkte werden mit der Burgo-Gruppe (dem Verkäufer) zu folgenden allgemeinen Bedingungen abgeschlossen.
- b) Mit der Zusendung der Bestellung und der anschließenden Annahme des Auftrags (vgl. Art. 2) nimmt der Käufer/Auftraggeber/Belieferte (nachstehend „der Kunde“) den Inhalt und die Gültigkeit der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorbehaltlos an, die auf der Internetseite www.burgogroup.com veröffentlicht sind. Der Kunde erklärt, Einsicht in die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen genommen zu haben und diese ausdrücklich und vorbehaltlos anzunehmen.
- c) Es gilt als vereinbart, dass diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für künftige Aufträge gelten, selbst wenn darin nicht mehr auf sie verwiesen wird. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, diese wurden schriftlich vom Verkäufer angenommen.

2. PFLICHTEN - BESTELLUNGEN UND AUFTRÄGE

- a) Alle zugesendeten Bestellungen gelten vorbehaltlich der endgültigen Auftragsannahme seitens des Unternehmens. Folglich sind Bestellungen, die in irgendeiner Form vom Kunden zugesendet werden, in keinem Fall bindend für den Verkäufer, der die Bestellungen nach eigenem Ermessen vollumfänglich oder nur teilweise annehmen kann. Falls der Verkäufer die Bestellung gar nicht und/oder nur teilweise annimmt, entsteht dadurch keinerlei Anspruch aufgrund von Rechtstiteln oder Rechtsgründen für den Kunden.
- b) Die getroffenen Vereinbarungen und Absprachen mit den Unternehmen der Burgo-Gruppe, die als Vertreter des Verkäufers, Geschäftsvermittler, Händler, Agenten oder allgemein als Hilfsunternehmen tätig werden, haben für den Verkäufer keinerlei bindende Wirkung.
- c) Der Auftrag gilt als angenommen, wenn der Kunde die schriftliche Auftragsannahme (Auftragsbestätigung) des Verkäufers erhält. Zur Ausführung der gewünschten Leistung ist der Inhalt der Auftragsbestätigung maßgebend, die gemeinsam mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vertrag bilden.
- d) Ausgenommen der Fälle höherer Gewalt und/oder der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien sind eventuelle Widerrufe bereits bestätigter Aufträge wirkungslos. Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers, vom Kunden nicht nur die Zahlung des Preises für die auftragsgegenständlichen Waren zu verlangen, sondern auch Schadensersatz für alle ihm entstandenen direkten und/oder indirekten Schäden ohne Ausnahmen zu fordern.
- e) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teilverkäufe und/oder Teillieferungen vorzunehmen.

3. PREIS

- a) Der Preis für die Lieferung und/oder den Verkauf der Produkte, zzgl. der im betreffenden Land und/oder im Bezugszeitraum geltenden Mehrwertsteuer, der Zollgebühren sowie weiterer Kosten für Zusatzdienstleistungen (z. B. Lagerkosten), ist in

jeder Auftragsbestätigung angegeben. Bei Widersprüchen zwischen der Bestellung des Kunden und der Auftragsbestätigung des Verkäufers haben die Bedingungen und Fristen in der Auftragsbestätigung Vorrang.

b) Falls nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk/ab Lager des Kunden und für die verpackten Produkte ohne die Entladung. Der Verkäufer verwendet bei jedem Verkauf bzw. bei jeder Lieferung Standardverpackungen. Zusätzlich entstehende Kosten für andere als die vom Verkäufer bereitgestellten Verpackungen gehen zu ausschließlichen Lasten des Kunden, der ausdrücklich die Risiken im Hinblick auf Schäden während des Transports und der Einlagerung im Zusammenhang mit der Verpackungsart übernimmt. Es versteht sich dabei, dass die Verpackung der Waren mitgeliefert wird und ausschließlich zum Warentransport und auf gar keinen Fall als Lagereinheit und/oder für andere Zwecke verwendet werden darf.

c) Der Preis für den Verkauf bzw. die Lieferung bleibt unverändert, insofern die Ware innerhalb des in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefer-/Speditonsdatums abgeholt wird. Falls die Lieferung auf Anfrage und/oder durch Verschulden des Kunden verspätet erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis, zzgl. der eventuell zum Lieferzeitpunkt geltenden Preiserhöhungen sowie Lagerkosten in Höhe von €/t 1,00 für jeden Tag der Verspätung zu berechnen bzw. den Betrag in die beim Kauf vereinbarte Währung umzurechnen.

d) Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, verpflichtet sich der Kunde für den Fall, dass das Lieferdatum in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als „Lieferung auf Abruf“ angegeben ist, oder im Fall des Konsignationslagers, die Ware spätestens 60 Tage nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferdatum abzuholen. Es wird vereinbart, dass der vereinbarte Preis, der in der Auftragsbestätigung angegeben ist, in dem zuvor genannten Zeitraum von 60 Tagen keinen Änderungen unterliegt. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verkäufer das Recht, eventuell eingetretene Preiserhöhungen sowie Lagerkosten in Höhe von €/t 1,00 für jeden Tag der Verspätung zu berechnen. Nach Ablauf der oben genannten Frist ist der Verkäufer in jedem Fall berechtigt, den vereinbarten Preis für die Waren, zzgl. der eventuellen Preiserhöhungen, in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts, die Lagerkosten binnen 15 Tagen nach erfolgter Warenlieferung (gemäß dem nachfolgenden Artikel 4) in Rechnung zu stellen.

e) Bei einer verspäteten Abholung durch Verschulden des Kunden und in den Fällen gemäß der vorangegangenen Punkte c) und d) gilt als vereinbart, dass das Eigentum an der Ware und alle damit zusammenhängenden Risiken, u. a. der Verlust, die Beschädigung usw., ab dem Liefertag gemäß Auftragsbestätigung und/oder beim Ablauf der zusätzlichen Frist auf den Kunden übergehen. Die Anwendung von Art. 1766 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen der Bestimmungen in Art. 1782, falls diese angesichts der Art der Waren anwendbar sind.

f) Bei Verkauf/Lieferung von Waren in Länder außerhalb der EU und/oder in jedem Fall außerhalb der Eurozone werden die Preise unter Bezugnahme auf die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehende Parität festgelegt, wobei eine Toleranz von 5 % angewendet wird. Der Verkäufer ist berechtigt, den Währungsausgleich vorzunehmen, wenn das Währungsverhältnis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung eine Schwelle von 2 % überschreitet (oder: im Fall von Kauf-/Lieferverträgen, bei denen die Zahlung in einer anderen Währung als Euro vorgesehen ist, hat der Verkäufer bei Abwertung der vereinbarten Währung über 5 % hinaus, das Recht, den entsprechenden Währungsausgleich auf den Preis anzuwenden. Dieser Währungsausgleich wird bei ausgestellten Rechnungen für den noch nicht eingekommenen Betrag angewendet.).

4. AUFTRAGSBEARBEITUNG – TRANSPORT – VERSICHERUNG

a) Sofern das Lieferdatum nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegeben ist, wie auch bei allen Aufträgen gemäß des vorangegangenen Art. 3 d) ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer das Datum jeder Warenabholung mindestens 3 Tage vor dem geplanten Lieferdatum schriftlich mitzuteilen. Falls der Kunde mit eigenen Mitteln für die Abholung der Waren sorgt, so muss er alle Informationen zum Transportunternehmen mindestens 48 Stunden vorher bereitstellen, um den Transportschein vorzubereiten. Andernfalls kann der Verkäufer die Lieferung verweigern und die Zahlung aller Kosten und der entstandenen Schäden fordern.

b) In allen Fällen, in denen der Kunde die Abholung der Waren zum vereinbarten Datum verweigert, ist der Verkäufer berechtigt, die betreffenden Waren sofort in Rechnung zu stellen und sie dem Kunden zur Verfügung zu halten, es sei denn, der Verkäufer hält es nach seinem Ermessen für angebracht, den Vertrag aufzulösen; in jedem Fall hat der Verkäufer das Recht auf Erstattung der angefallenen Kosten und auf Ersatz aller entstandenen Schäden.

c) Das in der Auftragsbestätigung angegebene jeweilige Liefer-/Speditonsdatum ist für den Verkäufer nicht verpflichtend, der sich vorbehält, dem Kunden das genaue Datum der Warenlieferung mitzuteilen.

d) Für die Verkäufe/Lieferungen mit den Lieferbedingungen DDP (geliefert verzollt), FOB (frei an Bord) und CIF (Kosten, Versicherung und Fracht) gelten die jeweils geltenden INCOTERMS-Klauseln.

e) Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur/Spediteur gilt der Auftrag als erledigt und ausgeführt. Da der Verkäufer seine Verpflichtungen damit erfüllt hat, ist er folglich berechtigt, die Zahlung für die gelieferte Ware im Rahmen der Bedingungen und innerhalb der Fristen gemäß dem folgenden Art. 8 zu verlangen.

f) Es wird vereinbart, dass der Verkäufer die folgenden Verkäufe/Lieferungen von Waren einstellen und/oder durch Widerruf annullieren kann, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder mit der Zahlung der geschuldeten Beträge für bereits erfolgte Verkäufe/Lieferungen in Verzug ist. Unbeschadet davon bleiben in jedem Fall die Rechte des Verkäufers gemäß dem nachfolgenden Punkt h) und den Artikeln 8 und 10.

g) Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen vom Käufer verlangen, die Lieferungen im Voraus zu bezahlen oder Garantien in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung zu leisten.

h) Für den Fall, dass der Käufer wiederholt in Verzug gerät oder Änderungen bei der angemessenen Bewertung des Verkäufers

in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Käufers eintreten, ist der Verkäufer nach eigenem Ermessen berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder die Vorauszahlung oder andere Garantien zu verlangen, falls diese nicht vorab vereinbart worden sind, wobei der Käufer zur Zahlung der dadurch entstehenden Kosten und Ausgaben verpflichtet ist.

i) Der Käufer ist weder berechtigt, die dem Verkäufer zustehenden Beträge einzubehalten, noch hat er das Recht auf Verrechnung, insofern die Gegenansprüche des Käufers nicht vom Verkäufer schriftlich anerkannt wurden, unbestritten oder durch eine Entscheidung rechtskräftig festgestellt und rechtsverbindlich sind.

l) Es gilt als vereinbart, dass die Bestimmungen in den vorangegangenen Absätzen a), b) und e) bei der Warenlieferung zulasten des Verkäufers keine Anwendung finden.

5. LIEFERUNG UND RISIKOÜBERNAHME

a) In Anwendung der Bestimmungen in Art. 4.e) und ausgenommen der Fälle gemäß Art. 3 Absatz (d) und (e) geht das Risiko im Zusammenhang mit einer vollkommenen oder teilweisen Beschädigung der Waren spätestens zum Zeitpunkt der Warenlieferung an den Käufer über. Bei einer verspäteten Lieferung aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht das Risiko zum Datum der Mitteilung, dass die Ware zur Spedition bereitsteht, an den Käufer über.

b) Bei der Lieferbedingung FOB (frei an Bord) geht das Risiko des Verlusts der Waren an den Käufer über, wenn die Produkte auf das vom Käufer benannte Schiff beladen werden. Bei den Lieferbedingungen CFR (Kosten und Fracht) und CFR (Kosten, Versicherung und Fracht) gelten die derzeit geltenden internationalen Bestimmungen.

c) Bei der Lieferbedingung DDP (geliefert verzollt) gehen alle Risiken und Gefahren an den Käufer über, wenn die Ware an den Sitz des Käufers oder an einen anderen vereinbarten Lieferort geliefert wird.

d) Wenn der Verkäufer auf Bitten des Käufers die Ware an einen anderen als den Erfüllungsort laut Auftragsbestätigung liefern muss - wobei er in diesem Fall das Recht auf Zahlung der zusätzlichen Kosten hat - gehen sämtliche Risiken an den Käufer über, wenn die Produkte dem mit der Abholung beauftragtem Spediteur, Transportunternehmen bzw. einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen (der „benannte Spediteur“) übergeben wird.

6. VERTRAGSGEGENSTAND – GARANTIE – REKLAMATIONEN

a) Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers beschriebene Ware. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Produkte den Eigenschaften in den auf der Internetseite www.burgogroup.com veröffentlichten technischen Datenblättern entsprechen. Der Kunde erklärt diesbezüglich, diese zu kennen und anzunehmen.

b) Vorbehaltlich zusätzlicher Garantien, die im Vertrag angegeben sind, werden die Produktmerkmale und alle Parameter (Gewicht, Flächengewicht, Anzahl, Größe usw.), die Gegenstand der Lieferung sind, im Rahmen der Toleranzen, des Wertverlustes und der Methoden zur Prüfung und Bestimmung gewährleistet, die in den „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller der EU des europäischen Dachverband der Papierindustrie (CEPI) von 1991 vorgesehen sind. Der Käufer erklärt, diese zu kennen und anzunehmen.

c) Bei Produkten für Verwendungszwecke, die besondere Eignungskriterien oder andere technische Eigenschaften erfordern, übernimmt der Verkäufer die entsprechenden Gewährleistungen nur und insoweit, wie diese Verwendungszwecke und Eigenschaften und die entsprechende Gewährleistung im anschließend bestätigten Auftrag ausdrücklich angegeben worden sind.

d) Jedes Muster und/oder Modell, das dem Kunden präsentiert und/oder zugesendet wird, dient einzig allein dazu, die übliche Warenqualität zu veranschaulichen, weshalb diese gegenüber dem Verkäufer keinesfalls als Nachweis für einen Qualitätsmangel herangezogen werden können, da bei jedem Auftragsgeschäft ausschließlich die in der Auftragsbestätigung angegebenen Merkmale gelten.

e) Es obliegt dem Kunden, die Ware bei Erhalt zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Produktmängel binnen 6 Tagen ab Erhalt und/oder Verwendung schriftlich per Einschreiben mit Empfangsbescheinigung oder per Fax anzuzeigen. Die schriftliche Mängelanzeige muss bei sonstiger Unwirksamkeit die Angaben zu den festgestellten Mängeln, die Rechnungsnummer und die Anzahl der Frachtstücke und ein Muster des mangelhaften Produkts enthalten. Der Kunde muss dem Verkäufer eventuelle Fehlmengen bei sonstiger Verwirkung innerhalb von 24 Stunden ab Empfang schriftlich mitteilen.

f) Verborgene Mängel müssen vom Kunden innerhalb von 6 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie festgestellt wurden, und spätestens 3 Monate nach Erhalt der Ware mit den Modalitäten gemäß dem vom Verkäufer erstellten Reklamationsverfahren angezeigt werden. Der Kunde erklärt diesbezüglich, diese Modalitäten zu kennen und zu akzeptieren.

g) Die Fristen gemäß diesem Artikel sind endgültige, grundlegende und im Interesses des Verkäufers festgelegte Fristen. Folglich sind eventuelle Reklamationen nach Ablauf der vereinbarten Fristen wirkungslos.

h) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden aufgrund einer nachlässigen, falschen und/oder unsachgemäßen Aufbewahrung des Produkts, durch Abnutzung oder unsachgemäße Verwendung und generell für alle indirekten Schäden.

i) Etwaige Beanstandungen einzelner Posten wirken sich nicht auf die übrigen Posten des Auftrags aus.

l) Bei der Inanspruchnahme der Gewährleistung aufgrund von anerkannten Mängeln kann der Verkäufer die Ware ersetzen oder den Preis reduzieren und/oder den gezahlten Preis gemäß Auftragsbestätigung zurückerstatten. In Bezug auf anerkannte, nachgewiesene Fehlmengen (mangelhafte Lieferung) ist der Verkäufer berechtigt, die Fehlmenge nachzuliefern oder den Preis anteilmäßig zu reduzieren.

m) Der Verkäufer kann nur in den hierin vorgesehenen Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bis zu einer Haftungsobergrenze von 50 % des Wertes der betreffenden Bestellung haftbar gemacht werden.

7. VERWENDUNG DES PRODUKTS - SCHADENSERSATZPFLICHT DES KÄUFERS

a) Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte des Verkäufers in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen und der Anwendungen gemäß der technischen Datenblätter des Verkäufers anzuwenden.

b) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden aufgrund von Mängeln eines Endprodukts des Käufers, bei denen die Produkte ein Teil und/oder eine Komponente sind, da der Grundsatz der Herstellerhaftung für das Endprodukt zur Anwendung kommt.

c) Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer, dessen Direktoren, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Vertreter von jeglichen Schadensersatzansprüchen in Bezug auf Forderungen, Maßnahmen, Klagen von Dritten, Verfahren, Verlusten, Haftungen, Schadensersatzansprüchen, Schäden, gerichtlichen Ermittlungen, Urteilen, Schiedsgerichtsvereinbarungen, Vergleichen, Honoraren, Gebühren und Kosten (u. a. Anwaltskosten, Zinsen, Bußgelder, Ermittlungs- und Gerichtskosten) freizustellen, schadlos zu halten und zu entschädigen, die aufgrund von Schäden durch eine unsachgemäße Verwendung der Produkte seitens des Käufers entstehen, damit verbunden sind oder damit im Zusammenhang stehen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien und/oder anderslautender Bestimmungen in den jeweils geltenden Gesetzen muss der Kunde ab dem Rechnungsdatum innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen für die Zahlung der Ware sorgen.

b) Im Sinne von Artikel 1193 Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen; unter mehreren fälligen Schulden auf die am wenigsten gesicherte; unter mehreren gleich gesicherten auf die für den Schuldner beschwerlichste; unter mehreren gleich beschwerlichen Schulden auf die älteste. Können solche Maßstäbe nicht herangezogen werden, so erfolgt eine anteilige Anrechnung auf die verschiedenen Schulden.

c) Die Zahlung muss nach den Modalitäten erfolgen, die im Auftrag und/oder auf der Rechnung angegeben sind. Andere als die angegebenen Zahlungsmodalitäten müssen zwischen den Parteien vereinbart werden und aus einem Schriftstück hervorgehen. Bei mit Wechseln, Schecks und/oder anderen Kredititeln beglichene Zahlungen gehen die Einzugsgebühren zulasten des Kunden, wobei die Zahlungspflicht erst als erfüllt angesehen wird, wenn der Verkäufer den gesamten Betrag eingenommen hat.

d) Die Zahlung der Ware oder der einzelnen Raten darf aus keinerlei Grund später als zum Fälligkeitsdatum erfolgen, auch nicht bei Reklamationen. Der Kunde darf keine gerichtlichen Schritte, u. a. Einrede vor Gericht, Gegen- und/oder Ausgleichsklagen, gegen den Verkäufer einleiten, solange er nicht vollständig der Pflicht zur Bezahlung der Ware und eventueller Zusatzkosten (zum Beispiel: Verzugszinsen) nachgekommen ist. Ausdrücklich ausgeschlossen wird das Recht des Kunden, Forderungen ohne die vorherige formale Genehmigung des Verkäufers zu verrechnen.

e) Bei Zahlungsverzug hat der Verkäufer Anspruch auf Zahlung der Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen.

f) Sollte der Kunde die Zahlung einer Lieferung gar nicht oder nur teilweise begleichen, selbst wenn die Lieferung beanstandet wurde, so hat der Verkäufer das Recht: i) alle weiteren Verträge und/oder Aufträge aufzulösen bzw. die anschließenden Lieferungen einzustellen; ii) die etwaige Klausel des Verkaufs „auf Abruf“ zu widerrufen; iii) die sofortige Bezahlung aller ausgestellten und noch nicht fällig gewordenen Rechnungen zu verlangen; iv) jeden bestehenden Vertrag im Sinne von Art. 1456 des italienischen ZGB aufgrund des Verhaltens und auf Verschulden des Käufers aufzulösen, vorbehaltlich aller weiteren Maßnahmen.

9. HÖHERE GEWALT - NACHTRÄGLICHE ÜBERMÄSSIGE BELASTUNG

a) Wenn es infolge eingetretener Umstände, die der Verkäufer oder dessen Lieferanten nicht verschuldet haben, unmöglich oder vorübergehend schwierig sein sollte, die Ware bereitzustellen, wie zum Beispiel Verhinderungen aufgrund höherer Gewalt (u. a.: öffentlicher Notstand, Naturereignisse, Streiks und öffentliche oder auch nur betriebliche Arbeitnehmerunruhen, Sperrungen, Kurzarbeit, verbindliche Anordnungen von Behörden, Verkehrsprobleme und/oder Verkehrssperren, Einstellung der Transportdienste, Unterbrechungen, Energie- oder Brennstoffmangel, Mangel an Rohstoffen, Brände, Maschinenausfälle, Pandemien und Epidemien, Ereignisse, die dem sogenannten „factum principis“ zuzurechnen sind, usw.) kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen die Warenmenge reduzieren und/oder den Liefertermin um höchstens 90 Tage verschieben und/oder den Vertrag auflösen. Es gilt als vereinbart, dass der Kunde keinerlei Anspruch auf Ausgleich oder Rückerstattung, Entschädigungen und/oder Schadensersatz geltend machen kann.

b) Sollte der Verkäufer sein Recht auf Vertragsauflösung nicht ausgeübt haben, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Ware abzuholen und die geschuldeten Beträge zu bezahlen.

c) Der Verkäufer hat das Recht, jeden, auch bereits bestätigten Auftrag zu unterbrechen und/oder zu annullieren, wenn die Vertragserfüllung für den Verkäufer im Sinne von Art. 1467 des italienischen ZGB aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, die nicht vom Willen des Verkäufers abhängen, einen unverhältnismäßig großen Aufwand mit sich bringt.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur effektiven Begleichung aller Forderungen, einschließlich Nebenkosten, die aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden entstehen, selbst wenn sie sich auf andere Kauf-/Lieferverträge beziehen und in Abweichung vom Grundsatz des Rechts der beleghenen Sache („lex rei“).
- b) Wenn die Bezahlung der Ware mit Schuldverschreibungen und/oder Bankwechseln erfolgt, verbleibt das Eigentumsrecht an der Ware solange beim Verkäufer, bis der entsprechende Betrag tatsächlich gutgeschrieben wurde.
- c) Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden und/oder in irgendeiner Form als dingliche Sicherheit abtreten.
- d) Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Kunden aus, die Ware im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu verwenden, zu verarbeiten und zu veräußern. Wird die Vorbehaltsware einem Dritten überlassen, auch wenn sie bearbeitet und zusammen mit anderen Waren verarbeitet wurde, oder im Fall der Nichtanwendbarkeit des Rechts auf Eigentumsvorbehalt, so tritt der Kunde bereits jetzt die Forderung aus der Überlassung der Ware in Höhe seiner Forderung an den Verkäufer ab, der dies annimmt. Im Fall der Verarbeitung der Ware mit anderen Produkten, die nicht das Eigentum des Verkäufers sind, tritt der Kunde bereits jetzt das Eigentum und/oder Miteigentum an den aus der Verarbeitung entstehenden Gütern in Höhe des Eigentumsanteils an der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, der dies hiermit annimmt.
- f) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Verkäufer die sofortige Rückgabe der Ware verlangen.
- g) Es obliegt dem Käufer, die ihm zur Verfügung stehende Ware, deren Eigentümer jedoch immer noch der Verkäufer ist, gegen alle allgemeinen Risiken, insbesondere gegen Brand, Materialverlust, Einbruchdiebstahl oder Wasserschäden, auf eigene Kosten zu versichern; der Käufer wird die Eigentumsware des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung verwahren und übernimmt demzufolge die Pflicht, die Ware mit der angemessenen Sorgfalt zu behandeln und zu aufzubewahren.
- h) Gerät der Käufer trotz einer Nachfrist von 10 Werktagen in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer die Herausgabe der gelieferten Ware verlangen oder die Warenlieferung widerrufen und diese im gegenwärtigen Zustand (d. h. einschließlich der Verpackung) an Dritte veräußern. Veräußert der Verkäufer die Ware an Dritte, erklärt und garantiert der Käufer, dass dadurch keine geistigen Eigentumsrechte (z. B. Markenrechte in Bezug auf Kennzeichen, Logos und Slogans auf den entsprechenden Produkten oder Verpackungen usw.) verletzt werden, und verzichtet auf alle Ansprüche, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann, da die Maßnahme des Verkäufers auf die Nichterfüllung des Käufers zurückzuführen ist.
- i) Der Verkäufer kann jedoch nach eigenem Ermessen den nicht bezahlten Auftrag aufheben, ohne dass dies einen stillschweigenden Verzicht auf das Recht darstellen würde, die Entschädigung aller angefallenen Kosten und/oder Schäden geltend zu machen, die direkt und indirekt durch die Nichterfüllung des Käufers entstanden sind.

11. RÜCKTRITT - AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNGSKLAUSEL

- a) Vorbehaltlich der Bestimmungen im vorhergehenden Artikel behält sich der Verkäufer das Recht vor, von jedem bestehenden Rechtsgeschäft mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung mit einer Vorankündigungsfrist von 60 Tagen zurückzutreten.
- b) Der Verkäufer kann die mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte durch ein einfaches Einschreiben ohne Inverzugsetzung rechtmäßig auflösen. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung auf Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens in folgenden Fällen:
- bei einer Weigerung, die Ware abzuholen;
 - wenn die Zahlung der geschuldeten Summen, die dem Verkäufer für jeglichen Rechtstitel zustehen, ganz oder teilweise eingestellt wird;
 - bei Insolvenz, auch freiwilliger Liquidierung oder Einleitung eines Konkursverfahrens sowie wenn ihm gegenüber Proteste erhoben werden oder ihm gegenüber Versteigerungsverfahren anhängig sind.

Das Bestehen solcher Umstände wird auf der Grundlage des im Herkunftsland des Kunden geltenden Gesetzgebung geprüft.

12. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE VON DRITTEN

- a) Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Erlangung der geistigen Eigentumsrechte am bestellten Design der Waren sowie an allen fertiggestellten Drucken, Entwürfen und Mustern und muss den Verkäufer in Bezug auf alle Ansprüche, Kosten, Schäden und Ausgaben (einschließlich gerichtliche Kosten) schadlos halten und entschädigen, die sich aus einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten eines Dritten ergeben.
- b) Vorbehaltlich dessen, verbleiben die Rechte am geistigen Eigentum an den vom Verkäufer verfassten oder festgelegten Spezifikationen sowie an Zeichnungen, Mustern, Musterrollen, Modellen und anderen Informationen des Verkäufers dessen ausschließliches Eigentum.
- c) Der Käufer wird keine geistigen Eigentumsrechte, Rechtsansprüche, Urheberrechte oder sonstige Rechte an den vom Verkäufer verfassten oder festgelegten Spezifikationen oder den Zeichnungen, Mustern, Musterrollen, Modellen und anderen Informationen des Verkäufers geltend machen und weder für sich noch für Dritte etwa herstellen oder herstellen lassen, für das oder bei dessen Herstellung direkt oder indirekt Informationen oder das Know-how des Verkäufers verwendet wurde; der Käufer darf ferner keine Zeichnungen, Dokumente, Informationen oder das Know-how, die ihm direkt oder indirekt vom

Verkäufer zur Verfügung gestellt oder offenbart wurden, dazu verwenden, geistige Eigentums- oder Urheberrechte zu erhalten oder die Gewährung von geistigen Eigentums- oder Urheberrechten an den Verkäufer zu verhindern.

d) Wenn sich der Käufer geistige Eigentumsrechte unter Verletzung der Artikel 13.2 und 13.3 zusichert, muss er diese Rechte freiwillig und unentgeltlich an den Verkäufer abtreten. Die Kosten für die Eintragung der Übertragung der Rechte bei den zuständigen Stellen gehen zulasten des Käufers.

13. VERSCHWIEGENHEIT - DATENVERARBEITUNG - ETHIKCODE - ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL IM SINNE DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 231/01.

a) Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen, die er vom Verkäufer in der Form und in dem Format erhalten hat, vertraulich zu behandeln, insbesondere u. a. in Bezug auf das Know-how, die Spezifikationen, Formeln, Muster und Unternehmensdaten. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien solange bestehen, bis die Informationen allgemein bekannt werden, ohne dass der Käufer dies verschuldet oder veranlasst hat.

b) Der Kunde erteilt dem Verkäufer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung) die Einwilligung zur Verarbeitung der bereitgestellten Informationen und Daten nach den Bestimmungen im Datenschutzgesetz, insofern eine solche Verarbeitung notwendig ist.

c) Der Kunde erklärt ferner, dass er darüber informiert wurde, dass er die in der genannten Verordnung vorgesehenen Rechte hat und auf welche Weise diese ausgeübt werden können.

d) Der Kunde ermächtigt den Verkäufer ausdrücklich, seine Daten innerhalb der Gruppe für statistische und kommerzielle Zwecke sowie zu Zwecken in Bezug auf Marketing, Kreditschutz, Kreditverwaltung und Kreditübertragung weiterzugeben.

e) Der Kunde verpflichtet sich, alle Bestimmungen des Ethikcodes der Burgo-Gruppe zu beachten, und erklärt, diesen zu kennen und den Inhalt verstanden zu haben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde zur Einhaltung des Organisations- und Managementmodells im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 231/01, und erklärt, dieses zu kennen und den Inhalt verstanden zu haben. 14.7 Der Ethikcode der Burgo-Gruppe und das Organisations- und Managementmodell sind auf der Internetseite www.burgogroup.com veröffentlicht.

14. ERFÜLLUNGORT – ANWENDBARES RECHT – GERICHTSBARKEIT

a) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch das für den Verkäufer anwendbare und bei Vertragsabschluss geltende nationale Recht geregelt.

b) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet ausdrücklich keine Anwendung.

c) Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Verträgen, den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. aus deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ergeben oder damit zusammenhängen, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Gerichts in Vicenza.

15. SONSTIGES

a) Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Warenlieferungen, die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, müssen in italienischer oder englischer Sprache verfasst sein.

b) Jede im Auftrag des Verkäufers erfolgte Mitteilung ist nur rechtsverbindlich, wenn die von der erforderlichen Anzahl bevollmächtigter Vertreter (Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigte, Bevollmächtigte) ausgestellt wurde.

c) Der Käufer darf seine vertraglichen Rechte oder Verpflichtungen nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers abtreten.

d) Sollte ein Teil oder eine Bestimmung in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Anwendung auf Personen oder Umstände in irgendeiner Hinsicht von einem zuständigen Schiedsgericht, Gericht, Regierungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde für unwirksam, ungültig oder unanwendbar befunden werden: a) so berührt diese Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Nichtanwendbarkeit nicht die anderen Teile oder Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren Anwendung auf eine andere Person oder andere Umstände; (b) der Käufer und der Verkäufer werden sich bemühen, eine Ersatzregelung auszuhandeln, die den wirtschaftlichen Absichten der unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchführbaren Teile bzw. der unwirksamen, ungültigen oder unanwendbaren Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen am ehesten entspricht, und müssen alle dazu erforderlichen Vereinbarungen treffen und die entsprechenden Dokumente aufsetzen.

e) Ein Verzicht des Verkäufers auf eine Bestimmung gilt nicht als Verzicht auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit einem späteren Verstoß des Käufers.

f) Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Absprachen sind nichtig. Änderungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt sind. Diese Anforderung gilt auch bei einer Zusendung per Fax oder zertifizierter PEC-Adresse als erfüllt.